Forum-Gewerberecht | Messen, Märkte, Ausstellungen (Titel IV GewO) | zeitlicher Abstand Jahrmärkte

Autor	Beitrag
Düsselmarkt 25.04.2008 12:09	Hallo, kennt jemand das Urteil aus dem der genaue zeitliche Abstand von Jahrmärkten hervorgeht (4-Wochen-Frist). Soweit mir bekannt sind Jahrmärkte in "größeren zeitlichen Abständen" möglich. Dies lässt ja großen Spielraum für Interpretationen... Vielen Dank und schöne Grüße!
ve-ru 25.04.2008 13:31	Hallo aus Thüringen, BVerwG, 12.02.1991, BVerwG 1 C 23.88 Das gesetzliche Regelerfordernis des größeren Zeitabstandes zwischen einzelnen Jahrmärkten oder Spezialmärkten - Der zeitliche Abstand zwischen Jahrmärkten oder Spezialmärkten - Der zeitliche Abstand von Jahrmarktveranstaltungen auf einem Gelände - Der Begriff des Jahrmarktes - Der Begriff des zeitlich größeren Abstandes - Jahrmärkte als Dauereinrichtung Ich denke Sie suchen dieses Urteil
Düsselmarkt 25.04.2008 14:27	Hallo zurück, danke für die schnelle Antwort! Können Sie mir auch sagen, wo ich das Urteil nachlesen kann? Habe es mal über google versucht, aber leider ohne Erfolg. Danke!

Autor	Beitrag
J. Neu 26.04.2008 10:56	BVerwG, 12.02.1991, 1 C 23.88 Verfahrensgang: 1. VG Gelsenkirchen - 10.02.1988 - AZ: 7 K 2486/87 2. BVerwG - 12.02.1991 - AZ: BVerwG 1 C 23.88 Amtlicher Leitsatz: Das gesetzliche Regelerfordernis des "größeren Zeitabstandes" zwischen einzelnen Jahrmärkten oder Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 und 2 GewO) ist erfüllt, wenn zwischen den Marktveranstaltungen im selben Ort oder Ortsteil ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegt. leider keine Fundstellen ---------- BVerwG, 12.02.1991, 1 C 4.89 Verfahrensgang: 1. VG Hannover - 09.11.1988 - AZ: 7 VG A 63/88 2. BVerwG - 12.02.1991 - AZ: BVerwG 1 C 4.89 Amtlicher Leitsatz: Das gesetzliche Regelerfordernis des "größeren Zeitabstandes" zwischen einzelnen Spezialmärkten oder Jahrmärkten (§ 68 Abs. 1 und 2 GewO) ist erfüllt, wenn zwischen den Marktveranstaltungen im selben Ort oder Ortsteil ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegt. Fundstellen: DÖV 1991, 649-651 DVBl 1991, 940-943 GewArch 1991, 180-182 NJW 1992, 997 (amtl. Leitsatz) NVwZ 1991, 1057-1059 Viele Grüße J. Neu
Düsselmarkt 04.06.2008 13:05	Vielen Dank!
C. Schröder 28.10.2013 10:56	Muss es in der Regel ein Monat sein oder reichen euch auch 4 Wochen?
Pieck, OA Düren 29.10.2013 08:05	Hallo, da es im Gesetz so schön "im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen" heißt, muss es nicht unbedingt ein Monat sein, es reicht u. U. auch ein 4-Wochen-Abstand. Auch die Rechtsprechung spricht davon, dass ein "etwa einmonatiger" Mindestabstand ausreichend sei. Wir akzeptieren auch einen Abstand von 4 Wochen, z. B. Festsetzung an jedem 3 Sonntag im Monat. MfG Thomas Pieck

Autor	Beitrag
C. Schröder 14.06.2022 15:34	Ich steige jetzt wieder ins Gewerberecht ein. Gilt eigentlich immer noch, dass der Zeitabstand sich auf Ortsteile bezieht? Wir haben hier einen sehr großen Ortsteil und den haben wir vor Jahren nochmal nach Schulbezirksgrenzen aufgeteilt. Wir haben jetzt eine konkurrierende Anfrage für genau diesen Ortsteil.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH